



THEMEN IM PLENUM

Mainz, 16. Juni 2021

2. bis 3. Plenarsitzung – 16. bis 17. Juni 2021

1. **Änderung des Landesglücksspielgesetzes**
2. **Änderung des Hochschulgesetzes**
3. **Jahresbericht des Rechnungshofs 2021**

1. **Änderung des Landesglücksspielgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

- [Drs. 18/134](#) -

ZWEITE BERATUNG
17.06.2021

Mit dem Entwurf sollen die Regelungen des Landesglücksspielgesetzes zum 1. Juli 2021 an den **Glücksspielstaatsvertrag 2021** angepasst werden. Der Landtag Rheinland-Pfalz hat diesem Staatsvertrag bereits zugestimmt (Landesgesetz zu dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 21. Dezember 2020 [GVBl. S. 767, BS Anhang I 154 a]; zum Inhalt: [Themen im Plenum 115. Plenarsitzung vom 15.12.2020](#)).

Außerdem sieht der Entwurf vor, dass von zwei Öffnungsklauseln in dem Staatsvertrag Gebrauch gemacht wird. So soll die **Vermittlung von Sportwetten** (ohne Live-Wetten) **in Annahmestellen** bis zum 30. Juni 2024 erlaubt werden (§ 17 Abs. 8). Auch sollen **befristete Ausnahmen von dem Verbot der Mehrfachkonzessionen** zugelassen werden. Danach können unter bestimmten Voraussetzungen für bis zu drei Spielhallen, die bereits am 1. Januar 2020 in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen bestanden haben (mehrfachkonzessionierte Spielhallen), Erlaubnisse erteilt werden (§ 17 Abs. 2 und 3). **Bestandsspielhallen** im Sinne des § 11 a Abs. 1 Satz1 LGLüG a. F. werden unter bestimmten Voraussetzungen für einen **Übergangszeitraum von sieben Jahren von der Einhaltung des Mindestabstandsgebots befreit** (§ 17 Abs. 4).

Daneben sieht der Entwurf weitere Änderungen vor. So soll unter anderem der Betrag zur Finanzierung der **Beratungsstellen für Glücksspielsucht und**

Forschungsprojekte von bis zu einer Million Euro auf bis zu **1,2 Mio. Euro pro Jahr** erhöht werden (§ 2 Abs. 3). Weitere Anpassungen sind für den Bereich der Ordnungswidrigkeiten vorgesehen (§ 16).

Der Präsident des Landtags hat den Gesetzentwurf nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 Vorl. GOLT unmittelbar, das heißt ohne vorherige erste Beratung, an den Innenausschuss – federführend – und an den Rechtsausschuss überwiesen

Der Innenausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

2. Änderung des Hochschulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

- [Drs. 18/185](#) -

ERSTE BERATUNG
17.06.2021

Mit dem Entwurf soll die **Verlängerung der Regelstudienzeit** auf das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 ausgedehnt werden. Danach wird die Regelstudienzeit für eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierenden zur **Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie** um das betreffende oder die betreffenden Semester verlängert (§ 27 Abs. 5 Satz 1). Zur Begründung führen die Fraktionen an, dass die Pandemie den Lehr-, Studien- und Prüfungsbetrieb an den Hochschulen nach wie vor beeinträchtigt und auch das tägliche Leben der Studierenden in vielfacher Weise beschränkt und erschwert, beispielsweise mit Blick auf die Betreuung von Kindern und die Pflege von Angehörigen. Studierende könnten daher nicht in allen Fällen ihr Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit beenden. Ihnen drohe daher ein Verlust des Anspruchs auf **Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)** wegen Überschreitens der Regelstudienzeit. Mit der vorgesehenen Verlängerung der Regelstudienzeit werde daher auch ein längerer BAföG-Bezug ermöglicht.

Für künftige Semester, in denen Auswirkungen einer Pandemie oder vergleichbare Umstände zu erheblichen und längerfristig andauernden Einschränkungen des

Hochschul- und Wissenschaftsbetriebs führen, ist eine **Verordnungsermächtigung** des zuständigen Ministeriums vorgesehen. Dieses kann dann mittels Rechtsverordnung eine Verlängerung der Regelstudienzeit bestimmen (§ 27 Abs. 5 Satz 2).

Vorgesehen ist außerdem, dass **Beamtenverhältnisse auf Zeit, die der Qualifizierung dienen**, auf Antrag **um insgesamt höchstens zwölf Monate verlängert** werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass die Qualifizierung aufgrund von Auswirkungen einer Pandemie oder vergleichbarer Umstände, die zu erheblichen und längerfristig andauernden Einschränkungen des Hochschul- und Wissenschaftsbetriebs führen und die die Beamtin oder der Beamte nicht zu vertreten hat, gefährdet ist (§ 60 Abs. 7). Dies gilt auch für entsprechende befristete privatrechtliche Dienstverhältnisse, die nicht dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz unterliegen (§ 60 Abs. 8 i. V. m. Abs. 7). Von der Verlängerungsoption sollen insbesondere Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten profitieren.

3. Jahresbericht des Rechnungshofs 2021

Unterrichtung durch den Rechnungshof
- [Drs. 17/14400](#) -

17.06.2021

Der Jahresbericht des Rechnungshofs 2021 und die Stellungnahme der Landesregierung hierzu ([Drs. 17/15003](#)) werden gemeinsam mit dem Antrag der Landesregierung Rheinland-Pfalz auf Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 ([Drs. 17/14083](#) und [Drs. 17/14641](#)) und dem Antrag des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz auf Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 ([Drs. 17/14107](#)) beraten.

In seinem **Jahresbericht 2021** fasst der **Rechnungshof** das Ergebnis seiner Prüfung zusammen, soweit es für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sein kann. Der Bericht enthält neben den aktuellen Prüfungsergebnissen des Jahres 2020 auch Feststellungen zu früheren Haushaltsjahren. Die einzelnen Prüfergebnisse sind in der Unterrichtung des Rechnungshofs ([Drs. 17/14400](#)) nachzulesen.